

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 35	DIENSTAG, DEN 11. AUGUST	1970
Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 1970	Verordnung zu § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes 1965	233
4. 8. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 20	233
4. 8. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 28	234
4. 8. 1970	Verordnung über die Erhebung einer Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Betrieben der Binnenfischerei für das Jahr 1970	234

Verordnung zu § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes 1965

Vom 28. Juli 1970

Auf Grund des § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der Fassung vom 18. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I Seite 786) wird verordnet:

§ 1

(1) Freiwerdende Sozialwohnungen dürfen nur von der zuständigen Behörde benannten Wohnungsuchenden zum Gebrauch überlassen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wohnungen, für die bei der ersten Überlassung ein Finanzierungsbeitrag vom Wohnungsuchenden gefordert werden durfte oder die als werkgeförderte Wohnungen anerkannt worden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. Juli 1970.

Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 20

Vom 4. August 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 20 für den Geltungsbereich Akeleiweg — West- und Nordgrenze des Flurstücks 25 der Gemarkung Groß Flottbek — Kressenweg — Westgrenze des Flurstücks 2050, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2833, Nordgrenze des Flurstücks 43 der Gemarkung Groß Flottbek — Flottbeker Drift — Achtern Styg (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim

Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet östlich der Straße Kressenweg sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
2. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Bau-nutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. August 1970.

- 10.2.2.1 Vierstimmiges Aussetzen einer gegebenen Choral- oder Volksliedmelodie nach Wahl (modal oder durmolltonal),
 10.2.2.2 Fünfstimmiger Satz über einen gegebenen c.F.-Ausschnitt,
 10.2.2.3 Nach Wahl drei- oder vierstimmige Fugenexposition einschließlich erstem Zwischenspiel nach gegebenem Thema oder eine andere Aufgabe mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad.
 10.2.2.4 Zeitgenössische Tonsatzaufgabe.
 Zeit: zweimal fünf Stunden.

11. Musikwissenschaft

11.1 Mündliche Prüfung (insgesamt 60 Minuten)

11.1.1 Beherrschung objektadäquater Methoden der Werkinterpretation.

11.1.2 Kenntnis der wichtigsten Ergebnisse der Musikwissenschaft. Überblick über die Geschichte der europäischen Musik. Vertrautheit mit den Hauptwerken der europäischen Musik vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

11.1.3 Vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei selbstgewählten Spezialgebieten der Musikwissenschaft einschließlich Musikästhetik, Musikethnologie, Musikpsychologie und Musiksoziologie, insbesondere auch Folklore, Jazz und aktuelle Populärmusik.

11.2 Schriftliche Prüfung

11.2.1 Vorlage schriftlicher Werkanalysen aus verschiedenen Gebieten einschließlich der Zeit vom Impressionismus bis zur Gegenwart und des Jazz.

11.2.2 Klausur: Interpretation eines Notentextes, insbesondere unter historischen, stilistischen, strukturanalytischen und ästhetischen Aspekten.
 Zeit: fünf Stunden.

12. Musikpädagogik

12.1 Mündliche Prüfung

12.1.1 Vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der allgemeinen Erziehungswissenschaft (ausschließlich Fachdidaktik).

12.1.2 Kenntnisse in der Schulorganisation und der allgemeinen Unterrichtslehre.

12.1.3 Gründliche Kenntnis der Hauptprobleme der Musikpädagogik.

12.1.4 Gründliche Kenntnis der didaktischen und methodischen Probleme je zweier Wahlthemen aus den beiden nachstehenden Bereichen:

12.1.4.1 Das Werk und seine Materialstruktur, die Rezeption, die Reproduktion, die Gestaltung musikalischer Strukturen (die Produktion vom Experiment bis zur Komposition), die Zeichensysteme, die Klangquellen, die Reflexion im Musikunterricht.

12.1.4.2 Lehrplananalyse und -forschung im Bereich des Faches Musik, Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung für den Musikunterricht, das Fach Musik im Fächerkanon der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, vergleichende Musikdidaktik, Unterrichts-, Lehr- und Übungsformen, das Musiklabor und der Programmierte Musikunterricht, Arbeits-, Lehr- und Lernmittel, das Fach Musik im Rahmen fächerübergreifender Unterrichtseinheiten.

Zeit: Insgesamt 60 Minuten.

12.2 Klausur:

Didaktische Interpretation eines Werkes aus einem selbstgewählten Bereich der Musik.
 Zeit: fünf Stunden.

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 48

Vom 19. Mai 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 48 für den Geltungsbereich Steinbeker Marktstraße — Möllner Landstraße — Amrumer Knick — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1105, Westgrenze des Flurstücks 1106 und Südgrenze des Flurstücks 1064 der Gemarkung Kirchsteinbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Hamburger Hochbahn AG und der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische Kabel zu verlegen.
2. Außer der festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Mai 1970.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Lurup 20**

Vom 1. Dezember 1999

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255), sowie § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen vom 23. Juni 1998 mit der Änderung vom 27. April 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998 Seite 97, 1999 Seite 75) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 20 vom 4. August 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 20“ wird der Verordnung hinzugefügt.

2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„(3) In den Gewerbegebieten sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig. Maßgebend ist die Raumnutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479).“

§ 2

Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind:

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 1. Dezember 1999.

Das Bezirksamt Altona

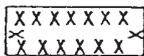
Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 20



Plangebiet Lurup 20

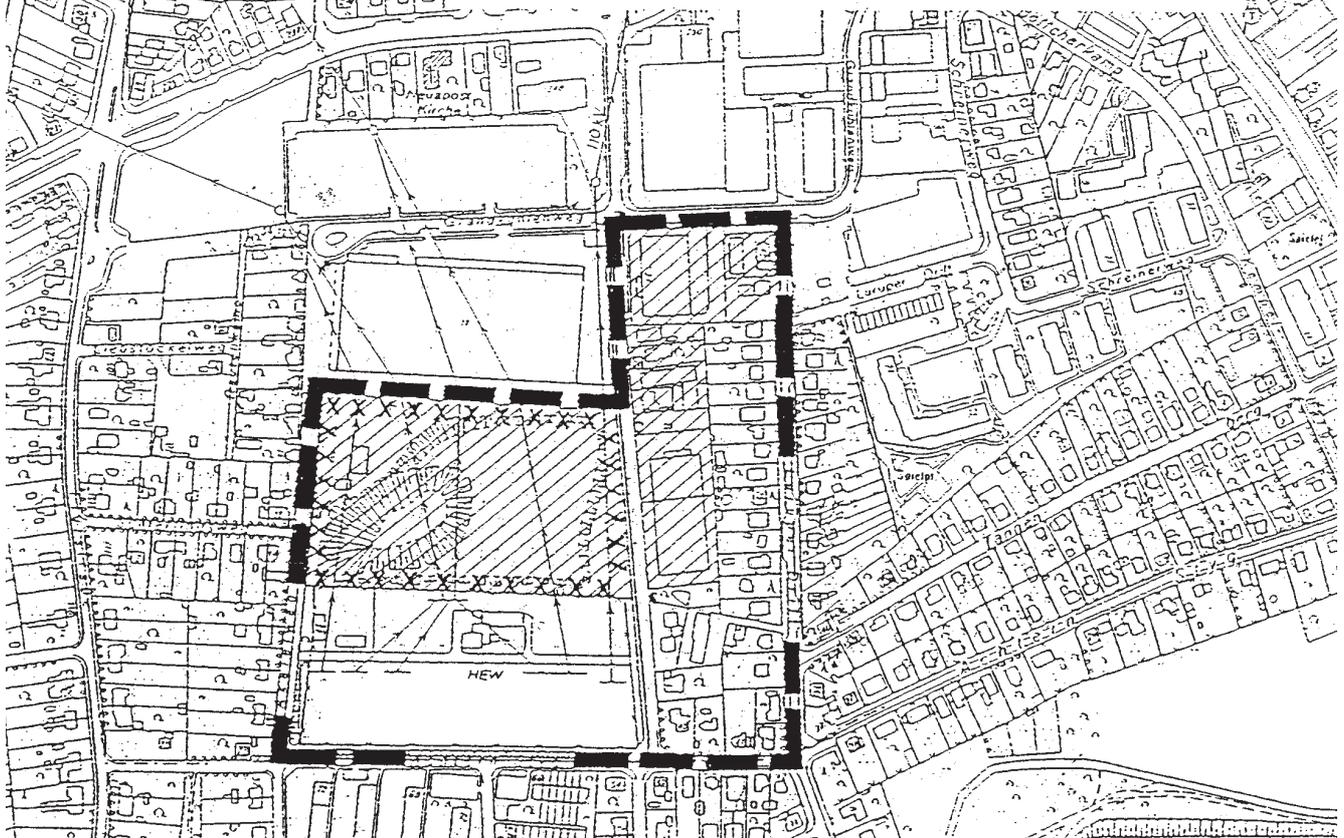


Gebiet der Änderung



Umgrenzung der Fläche, deren
Böden erheblich mit
umweltgefährdenden
Stoffen belastet sind

Maßstab 1: 5000



Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 235129-0 — Telefax: 232786.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene
vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz-
und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von §8 der Postzeitungsordnung beigelegt.